

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
(AGB)
CASA Fotoatelier für Werbung GmbH & Co. KG**

1. Allgemeines

- a) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle der CASA Fotoatelier für Werbung GmbH & Co. KG (im Folgenden CASA genannt) erteilten Aufträge.
- b) Alle Angebote, Lieferungen und die Vergabe von Nutzungsrechten erfolgen ausschließlich freibleibend und nicht exklusiv zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen.
- c) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch CASA. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auf die in Bestellformularen, Lieferbestätigungen oder ähnliches verwiesen wird, wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Aufträge werden mündlich oder per Email durch CASA bestätigt und zu den nachstehend genannten Bedingungen angenommen.
- b) Der Auftraggeber hat Beanstandungen von Bestätigungen innerhalb von 3 Tagen nach Zugang geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Beanstandung.

3. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Abrechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung ist in bar oder mittels bargeldlosem Zahlungsverkehr zu leisten, Skontoabzüge werden von uns in keinem Fall anerkannt. Casa ist berechtigt, angemessene à-Konto-Zahlungen zu fordern.
- b) Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Im Fall des Verzuges werden alle noch of-

fen stehenden Forderungen sofort fällig. Der Auftraggeber hat während des Verzuges die Geldschulden in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. CASA behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. CASA ist außerdem berechtigt, alle durch Zahlungserinnerung entstandenen Kosten zu berechnen.

- c) Mängelrügen schieben die Verpflichtungen zur Zahlung nicht auf. Der Auftraggeber kann gegenüber den Vertragsforderungen weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, dass die zur Aufrechnung gestellte Forderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Eingehende Zahlungen tilgen die Schulden in der Reihenfolge ihrer Entstehung.

4. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferten Daten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen gegen den Auftraggeber Eigentum von CASA.
- b) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Dritte von dem Auftraggeber auf das Eigentum von CASA hingewiesen und diese unverzüglich benachrichtigt, damit sie Eigentumsrechte durchsetzen kann.

5. Urheber- und Nutzungsrecht

- a) Mit der vollständigen Zahlung der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung gehen sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte an der Gesamtleistung und allen Teilleistungen, die speziell für den Auftraggeber erbracht wurden, auf ihn über. Bis zu diesem Zeitpunkt hält CASA die Verwertungsrechte.
- b) CASA ist eine Übertragung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte jedoch nur in dem Rahmen möglich, in welchem CASA die jeweiligen Nutzungs- und Verwertungsrechte vertraglich von Dritten, die sich als Inhaber derselben die Urheberrechte zeitlich und/oder inhaltlich vorbehalten haben, übertragen wurden.
- c) Erfolgt keine und keine fristgerechte Zahlung, so ist CASA berechtigt, die Nutzung und Verwertung der Leistung zu untersagen. Für diesen Fall verpflichtet

sich der Auftraggeber, die bereits übergebene Ware nebst allen etwaig gefertigten Kopien zurückzugeben.

6. Haftung

CASA haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, CASA hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, sowie für Schäden, die auf Pflichtverletzungen durch CASA beruhen, es sei denn, CASA hat die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen. Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von CASA stehen einer Pflichtverletzung von CASA gleich. Die Haftung von CASA nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt, soweit sie zwingend ist, unberührt.

7. Fotomuster

- a) Die für die Fotoproduktion erforderlichen Fotomuster werden vom Auftraggeber in Absprache mit CASA dieser kostenlos und fristgerecht zur Verfügung gestellt. Es gilt der durch den Auftraggeber schriftlich bestätigte Liefertermin. Wird ein für die Fotoproduktion rechtzeitiger Liefertermin trotz Fristsetzung durch CASA von dem Auftraggeber nicht genannt, ist CASA von seinen vertraglichen Leistungspflichten frei. In diesem Fall ist CASA berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung ohne weiteren Nachweis in Höhe von 30 % des Vertragswertes geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt CASA vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt nachgelassen, einen geringeren als den von CASA geltend gemachten Schaden darzulegen und zu beweisen.
- b) Die Anlieferung der Fotomuster erfolgt frachtfrei an CASA. Nach Beendigung der Fotoproduktion werden diese gemäß gesonderter Vereinbarung von dem Auftraggeber in den Räumlichkeiten von CASA abgeholt (Holschuld). Holt der Auftraggeber die Fotomuster trotz Fristsetzung nicht ab, werden ihm diese kostenpflichtig zugestellt. Sollen die Fotomuster im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers versandt werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben

worden ist. CASA trägt die Gefahr einer ordnungsgemäßen Verpackung und Übergabe der Fotomuster an die Transportperson.

- c) Die von dem Auftraggeber oder einem von ihm eingeschalteten Dritten gelieferten Fotomuster unterliegen keiner Untersuchungspflicht durch CASA. Dies gilt nicht für offenkundig mangelhafte Fotomuster. Die Mangelhaftigkeit kann von CASA noch bei Beginn der Fotoproduktion angezeigt werden.
- d) Für die Beschädigung oder den Untergang der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Muster haftet CASA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Schutzrechte Dritter

Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch die Veröffentlichung der Fotoproduktion hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Fotomuster Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt CASA von allen geltend gemachten Ansprüchen frei. Lizenzgebühren oder sonstige Kosten gleich welcher Art, die zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Auftraggeber.

9. Recht/Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Münster. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10. Datenverarbeitung

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass CASA im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung personenbezogene Daten speichert und verarbeitet. Eine gesonderte Mitteilung ergeht nicht.

11. Sonstiges

Sollte eine Bedingung dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.